

BO-Nr. 4959 – 17.09.21
PfReg. K 5.1

Kirchenmusikalische D-Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Chorleiter/innen oder Organisten/Organistinnen im kirchlichen Dienst

Präambel

Der Chorleiter- und Organistendienst gehört zu den zentralen liturgischen Aufgaben, da die Musik „integrierender und notwendiger Bestandteil“ allen gottesdienstlichen Geschehens ist (SC 112). Weite Teile der kirchenmusikalischen Arbeit werden nebenberuflich geleistet. Daher verdient die Aus- und Weiterbildung der nebenberuflichen Kräfte besondere Aufmerksamkeit. Zu diesem Zweck richtete im Jahr 1996 die Diözese Rottenburg-Stuttgart die Ausbildung für den nebenberuflichen Chorleiter- oder Organistendienst (Kirchenmusikalische Teilbereichsqualifikation) ein. Diese wurde durch neue inhaltliche, methodische und organisatorische Aspekte weiterentwickelt und innerhalb der bestehenden Systematik zur kirchenmusikalischen D-Ausbildung ausgeformt. Die kirchenmusikalische D-Ausbildung löst somit künftig die Kirchenmusikalische Teilbereichsqualifikation ab.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die kirchenmusikalischen D-Ausbildungsgänge als Chorleiter/in und Organist/in im kirchlichen Dienst. Träger der Ausbildung ist die Diözese Rottenburg-Stuttgart. Die Leitung der Ausbildung obliegt dem Amt für Kirchenmusik.

§ 2 Ziel der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung zum/zur Chorleiter/in oder Organist/in soll die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die genannten kirchenmusikalischen Tätigkeitsfelder vermitteln.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung qualifiziert die/den Auszubildende/n für den kirchenmusikalischen Dienst in der genannten kirchenmusikalischen Funktion und wird in der Diözese Rottenburg-Stuttgart anerkannt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen sind:
 - a. eine ausreichend musikalische Begabung, die im Rahmen eines Eignungstests nachgewiesen werden muss,
 - b. die Bereitschaft zur verantwortlichen Arbeit im Dienst der Kirchenmusik,
 - c. die Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche. Bewerber/innen einer anderen christlichen Konfession (Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) können nur nach Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Hauptabteilungsleitung auf gesonderten, schriftlichen

Antrag des Bewerbers/der Bewerberin zugelassen werden.

- (2) Als Mindestalter wird für die Ausbildung zum/zur Chorleiter/in das 15. Lebensjahr, für die Ausbildung zum/zur Organist/in das 13. Lebensjahr vorausgesetzt. Über Ausnahmen kann das Amt für Kirchenmusik auf gesonderten, schriftlichen Antrag des Bewerbers/der Bewerberin entscheiden. Bei Minderjährigen ist eine Einwilligungserklärung des Erziehungsberechtigten vorzulegen.

§ 4

Anmeldung zum Eignungstest und Zulassung

- (1) Die Zulassung wird vom Ergebnis eines Eignungstests abhängig gemacht. Der Eignungstest wird von den zuständigen Dekanatskirchenmusikern/musikerinnen bzw. Regionalkantoren/kantorinnen abgenommen. Über die endgültige Zulassung entscheidet das Amt für Kirchenmusik.
- (2) Der Eignungstest findet jedes Jahr statt. Ein dem Eignungstest vorangestelltes Informations- und Beratungsgespräch bei einem/einer Dekanatskirchenmusiker/in bzw. Regionalkantor/in wird empfohlen.
- (3) Anmeldungen sind bis spätestens vier Wochen vor dem Termin des Eignungstests einzureichen. Dazu sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a. eine vollständig ausgefüllte Anmeldung zum Eignungstest (Anlage 1),
 - b. eine Bescheinigung der Kirchengemeinde/des Ortspfarrers über die Gemeindezugehörigkeit (Anlage 3).

Die Anmeldung zur parallelen Ausbildung zum/zur Chorleiter/in als auch zum Organisten/zur Organistin ist möglich.

- (4) Musikalische Voraussetzungen sind:
 - a. Chorleiter/in: Spielen von Dur- und Mollakkorden am Klavier auf Zuruf, Vom-Blatt-Spiel einer Chorstimme am Klavier (im Violin- als auch im Baßschlüssel), bildungsfähige Stimme,
 - b. Organist/in: Elementare Grundlagen des Orgelspiels (pedaliter), einfacher Orgelbuchsatz pedaliter (vorbereitet),
 - c. Grundlagen der Musiklehre,
 - d. gutes musikalisches Gehör.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an dem Eignungstest, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht ordnungsgemäß, rechtzeitig und vollständig eingereicht wurden. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Anmeldungen können zurückgewiesen werden.
- (6) Der Eignungstest besteht aus den nachfolgenden Elementen:
 - a. Der mündliche/praktische Eignungstest setzt sich wie folgt zusammen:
 1. für Chorleitung: chorpraktisches Klavierspiel, Gesang,
 2. für Orgel: Orgelspiel.
 - b. Der schriftliche Eignungstest setzt sich wie folgt zusammen:

1. Grundlagen der Musiklehre,
 2. Elementare Gehörbildung.
 - c. Weitere Inhalte zum Eignungstest können der Anlage 4 entnommen werden.
- (7) Es wird ein Protokoll über den Ablauf des Eignungstests angefertigt, das von den zuständigen Dekanatskirchenmusikern/musikerinnen bzw. Regionalkantoren/kantorinnen zu unterzeichnen ist. Darin wird folgender Inhalt festgestellt:
- a. Tag und Ort des Eignungstests,
 - b. der Name des Teilnehmers/der Teilnehmerin am Eignungstest,
 - c. die Dauer des Eignungstests und die Themen,
 - d. Bewertung des Eignungstests (bestanden oder nicht bestanden),
 - e. besondere Vorkommnisse.
- (8) Der bestandene Eignungstest behält ein Jahr seine Gültigkeit.
- (9) Ein nicht bestandener Eignungstest kann einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung gelten allein die Ergebnisse des Wiederholungstests.
- (10) Der Eignungstest ist nicht öffentlich.

§ 5

Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen

- (1) Bewerber/innen, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen gleichwertigen, abgeschlossenen Ausbildung eine Prüfung in einem oder mehreren der in Anlage 4 aufgezählten Fächer bestanden haben, können auf Antrag von der nochmaligen Abschlussprüfung in einem oder mehreren der oben genannten Fächer befreit werden, sofern die Anforderungen mindestens denen der Ausbildung zum/zur Chorleiter/in bzw. Organist/in der kirchenmusikalischen D-Ausbildung entsprechen.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist vor Ausbildungsbeginn einzureichen. Die Entscheidung darüber trifft die Ausbildungsleitung.

§ 6

Ausbildung

- (1) Das Amt für Kirchenmusik schließt mit dem/der Auszubildenden unter Bezugnahme auf die Bestimmungen dieser Ordnung einen Ausbildungsvertrag (Anlage 2) ab.
- (2) Die Ausbildung beginnt am 1. Oktober eines Kalenderjahres. Ein Ausbildungsjahr endet jeweils zum 30. September eines Kalenderjahres.
- (3) Die Ausbildungsdauer beträgt in der Regel zwei Jahre. Auf schriftlichen und begründeten Antrag kann die Regelausbildungsdauer um ein Jahr auf maximal drei Jahre verlängert oder der Unterricht unterbrochen werden, wenn der/die Auszubildende
 - a. wegen einer Krankheit keine Unterrichtsstunden besuchen kann und die Krankheit die erwarteten Ausbildungsleistungen verhindert,
 - b. ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der

hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,

- c. die Auszubildende wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Unterrichtsstunden besuchen kann,
 - d. eine Freiheitsstrafe verbüßen,
 - e. sonstige wichtige Gründe für eine Verlängerung geltend machen.
- (4) Über eine Verlängerung oder eine Unterbrechung entscheidet das Amt für Kirchenmusik.
- (5) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung der Ausbildung.
- (6) Der Vertrag kann von der/dem Auszubildenden jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (7) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Ausbildungsvertrages mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende obliegt dem Amt für Kirchenmusik bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt vor,
- a. wenn der/die Auszubildende mit der Bezahlung der Unterrichtsgebühr mehr als drei Monate in Verzug ist,
 - b. wenn der/die Auszubildende trotz der Androhung des Ausschlusses vom Unterricht weiter gegen diese Ordnung verstößt,
 - c. wenn der/die Auszubildende trotz vorausgegangener Abmahnung dem Unterricht fernbleibt oder ungenügend mitarbeitet.
- Gegen die Entscheidung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen Widerspruch beim Amt für Kirchenmusik eingelegt werden, das endgültig entscheidet. Beide Vertragspartner können aus einem schwerwiegenden Grund fristlos kündigen.

§ 7

Probezeit

- (1) Die ersten sechs Monate der Ausbildung gelten als Probezeit. Sie kann einmalig um drei Monate verlängert werden. Während der Probezeit soll festgestellt werden, ob das Ausbildungsziel erreicht werden kann.
- (2) Das Recht zur Kündigung der/des Auszubildenden und das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Amtes für Kirchenmusik gelten entsprechend.

§ 8

Unterricht

Die Ausbildung gliedert sich in verschiedene Ausbildungsteile. Der Unterricht wird im Hauptfach und in Nebenfächern erteilt.

- (1) Der in der Regel wöchentliche Unterricht im Hauptfach setzt sich aus den folgenden Inhalten zusammen:
 - a. Chorleitung:
 1. Chorleitungsunterricht in Verbindung mit chorpraktischem Klavierspiel sowie Stimmbildung,

2. Regelmäßiges Singen in einem Chor (nach Möglichkeit von einem/einer hauptamtlichen Kirchenmusiker/in geleitet),
 3. E-Learning (Unterrichtsplattform online).
- b. Orgel:
1. Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Tonsatzpraxis,
 2. E-Learning (Unterrichtsplattform online).
- (2) Der in der Regel wöchentliche Einzelunterricht orientiert sich hinsichtlich der Unterrichtswochen am Schuljahreskalender der Allgemeinbildenden Schulen.
- (3) Das Amt für Kirchenmusik weist der/dem Auszubildenden eine/n Lehrer/in zu.
- a. Dies ist in der Regel der/die zuständige Dekanatskirchenmusiker/in bzw. Regionalkantor/in.
 - b. Ferner kann der/die Auszubildende den Hauptfachunterricht bei einem/einer bei der Diözese Rottenburg-Stuttgart/einer Kirchengemeinde beschäftigten Kirchenmusiker/in oder bei einem externen Fachlehrer wahrnehmen, wenn die Entfernung oder die Verbindungen des ÖPNV zum Unterrichtsort ein zumutbares Maß übersteigt. Eine diesbezügliche Entscheidung trifft das Amt für Kirchenmusik.
 - c. Bei der parallelen Ausbildung zum/zur Chorleiter/in und Organisten/Organistin erfolgt die Zuweisung im jeweiligen Hauptfach nach Möglichkeit an denselben/dieselbe Lehrer/in.
- (4) An drei Ausbildungssamstagen werden die in der Anlage 4 genannten Nebenfächer unterrichtet. Der Unterricht an den Ausbildungssamstagen wird von Regionalkantoren/kantorinnen bzw. Dekanatskirchenmusiker/innen erteilt.
- a. Die Fächer Chorische Stimmbildung (für Chorleiter/innen) und Orgelbaukunde (für Organisten/Organistinnen) sowie Liturgik finden an den drei Ausbildungssamstagen des ersten Ausbildungsjahres statt.
 - b. Das Fach Musiktheorie/Tonsatz/Gehör findet an den drei jeweiligen Ausbildungssamstagen des ersten und zweiten Ausbildungsjahres statt.
- (5) Weitere Bestandteile der Ausbildung bestehen aus folgenden Praxismodulen:
- a. Für Chorleiter/innen: Mindestens zwei Mal pro Ausbildungsjahr erarbeitet der/die Auszubildende unter Aufsicht des Lehrers/der Lehrerin ein Chorwerk, nach Möglichkeit mit einem Chorensemble des/der Dekanatskirchenmusikers/musikerin bzw. des/der Regionalkantors/kantorin oder des Lehrers/der Lehrerin. Die Dauer der Probe soll dem Kenntnisstand der/des Auszubildenden entsprechen und maximal 25 Minuten dauern.
 - b. Für Organisten/Organistinnen: Mindestens zwei Mal pro Ausbildungsjahr spielt der/die Auszubildende unter Aufsicht des Lehrers/der Lehrerin in einem Gottesdienst.
- (6) Während der Ausbildung wird die Teilnahme an einer kirchenmusikalischen Werkwoche empfohlen.

- (7) Der/die Auszubildende führt zum Nachweis für den erteilten Unterricht ein Ausbildungsbegleitheft. Dieses legt er/sie zu jeder Unterrichtsstunde dem/der Lehrer/in vor, der darin die behandelten Unterrichtsinhalte sowie erarbeiteten Werke vermerkt und durch seine Unterschrift bestätigt. Neben dem Einzelunterricht im Hauptfach werden im Ausbildungsbegleitheft die
- a. wöchentliche Einreichung der Aufgaben der Lernplattform (Musiktheorie/Tonsatz/Gehör),
 - b. Teilnahme am Unterricht in den Nebenfächern,
 - c. Durchführung der Chorproben oder/und das Orgelspiel in den Gottesdiensten nach § 8 Abs. 5,
 - d. Teilnahme an der kirchenmusikalischen Werkwoche
- bestätigt.
- (8) Weitere Ausbildungsinhalte können der Anlage 4 entnommen werden.

§ 9

Ausbildungsgebühren

- (1) Der/die Auszubildende hat die Ausbildungsgebühren an das Amt für Kirchenmusik halbjährlich zu entrichten. In den Gebühren sind die Kosten für den Einzelunterricht sowie für die Ausbildungssamstage enthalten. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anlage 5.
- (2) Die Teilnahmegebühr an der Kirchenmusikalischen Werkwoche ist darin nicht enthalten und wird gesondert berechnet.

§ 10

Abschlussprüfung

- (1) Im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen weist der/die Auszubildende seine/ihre fachliche Eignung für den kirchenmusikalischen Dienst als Chorleiter/in oder Organist/in nach.
- (2) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung erfolgt durch den/die Auszubildende schriftlich beim Amt für Kirchenmusik bis acht Wochen vor der Prüfung.
- (3) Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung (innerhalb der Regelausbildungsdauer von zwei Jahren) sind:
 - a. regelmäßiger Besuch des in der Regel wöchentlichen Unterrichts im Hauptfach,
 - b. regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungssamstagen,
 - c. Einreichung des vollständigen Ausbildungsbegleitheftes,
 - d. für die Chorleitung sind zudem notwendig:
 1. regelmäßiger Chorprobenbesuch,
 2. eine Literaturliste der mit dem Probenchor erarbeiteten Chorsätze sowie ein schriftlich anzufertigendes Einsingprogramm.
 - e. Zur Abschlussprüfung in Orgel ist zudem eine Literaturliste mit zehn Orgelwerken unterschiedlicher Epochen und Charakteristik erforderlich. Die drei Prüfungsstücke sind nicht Bestandteil dieser Liste.

- (4) In begründeten Ausnahmefällen, wenn die fachlichen Kenntnisse des Ausbildungsziels erworben oder vorhanden sind, kann der/die Auszubildende zur Abschlussprüfung nach einem Jahr zugelassen werden.
- (5) Die praktischen Hauptfachprüfungen können erst nach erfolgreichem Abschluss der schriftlichen Nebenfach-Prüfungen abgelegt werden.

§ 11 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission für die Nebenfächer besteht aus den Lehrer/innen, welche diese unterrichtet haben, darunter ein/e Regionalkantor/in als Vertreter/in des Amtes für Kirchenmusik.
- (2) Die Prüfungskommission für das Hauptfach besteht aus mindestens zwei Personen. Ihr gehören an:
- a. ein/e Regionalkantor/in als Vertreter/in des Amtes für Kirchenmusik,
 - b. ein/e Dekanatskirchenmusiker/in.
- Falls der/die Auszubildende von einem/einer anderen als unter lit. a bzw. lit b genannten Fachlehrer/in unterrichtet wurde, kann dieser/diese als stimmberechtigtes Mitglied in der Prüfungskommission mitwirken.
- (3) Das Amt für Kirchenmusik bestimmt die/den Prüfungsvorsitzende/n.
- (4) Im Verhinderungsfall eines Mitglieds der Prüfungskommission bestimmt das Amt für Kirchenmusik ggf. eine Vertretung.

§ 12 Anforderungen der Abschlussprüfung

- (1) Gemeinsame Nebenfächer der Chorleitungs- und Organistenausbildung werden schriftlich im Rahmen einer Klausur abgeprüft. Die Prüfungsklausur setzt sich aus folgenden Anforderungen zusammen:
- a. Tonsatz/Gehörbildung: Harmonisation von Liedern, Aussetzen von Akkordfunktionsketten, Analyse einfacher harmonischer Verläufe, Bestimmen und Hören von Intervallen, Tonleitern und Akkorden. Die Prüfungsdauer beträgt 60 Minuten.
 - b. Liturgik: Aufbau der Messe, elementare Hymnologie, Stundengebet, Kirchenjahr, Dramaturgie im Gottesdienst, Erstellen eines Liedplans. Die Prüfungsdauer beträgt 30 Minuten.
- (2) Das weitere Nebenfach „Chorische Stimmbildung“ für die Chorleitungsausbildung wird schriftlich im Rahmen einer Klausur abgeprüft. Die Prüfungsdauer beträgt 45 Minuten. Die Prüfungsklausur beinhaltet folgende Anforderungen: Stimmphysiologie, Stimmbildnerische Funktion von Vokalen und Konsonanten.
- (3) Das weitere Nebenfach „Orgelbaukunde“ für die Organistenausbildung wird schriftlich im Rahmen einer Klausur abgeprüft. Die Prüfungsdauer beträgt 45 Minuten. Die Prüfungsklausur beinhaltet folgende Anforderungen:
technische Funktion der Orgel, Registrierkunde.

- (4) Einzelfächer der Hauptfachprüfung in Chorleitung sind:

- a. Chorleitung (Einsingen, Schlagtechnik und Probenmethodik) (30 Minuten). Die praktische Prüfung findet im Rahmen einer Chorprobe mit einem zur Verfügung gestellten Chor statt. Sie beinhaltet:
 1. Einsingen (5 Minuten) auf der Grundlage eines schriftlich vorgelegten Einsingprogramms mit pädagogischen Hinweisen,
 2. Einstudierung (20 Minuten) eines Chorwerkes (mindestens dreistimmig),
 3. Nachdirigieren (5 Minuten) eines dem Prüfungschor bekannten Stückes.
- b. Chorpraktisches Klavierspiel (5 Minuten). Dieses beinhaltet die Begleitung eines vorbereiteten Chorsatzes am Klavier.

Die angegebenen Prüfungszeiten stellen Richtwerte dar, die nicht überschritten werden sollten. Prüfungs- und Nachdirigierstücke werden mindestens vier Wochen im Voraus bekannt gegeben.

- (5) Einzelfächer der Hauptfachprüfung in Orgel sind:

- a. Liturgisches Orgelspiel (10 Minuten)
 1. Einreichung einer Liste mit zehn erarbeiteten Liedern aus dem Gotteslob (pedaliter), aus welcher auf Zuruf zwei Lieder (jeweils mit Vorspiel und zwei Strophen) vorzutragen sind. Bei Schülern aus muttersprachlichen Gemeinden kann deren Liedrepertoire berücksichtigt werden, wobei die Liste wenigstens fünf Lieder aus dem Gotteslob enthalten soll.
 2. Vortrag von zwei vorbereiteten Liedern aus dem Gotteslob (jeweils mit Vorspiel in unterschiedlicher Stilistik und Charakter, jeweils zwei Strophen), bei Schülern aus muttersprachlichen Gemeinden ein Lied aus deren Repertoire und ein Lied aus dem Gotteslob.
- b. Literaturspiel (10 Minuten). Diese beinhaltet einen Vortrag von drei für den Gottesdienst geeigneten Werken verschiedener Formen und Stilepochen.

- (6) Weitere Prüfungsinhalte können der Anlage 4 entnommen werden.

- (7) Die Abschlussprüfung ist nicht öffentlich.

§ 13 Bewertung und Ergebnis der Abschlussprüfung

- (1) Die Prüfungskommission entscheidet in gemeinsamer Beratung über die Ergebnisse der Prüfung. Im Zweifel entscheidet der/die Prüfungsvorsitzende.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden mit den Bezeichnungen
- 15 – 13 Punkte = Note „sehr gut“
 12 – 10 Punkte = Note „gut“
 9 – 7 Punkte = Note „befriedigend“
 6 – 4 Punkte = Note „ausreichend“
 3 – 1 Punkte = Note „mangelhaft“
 0 Punkte = Note „ungenügend“
 bewertet.

- (3) Die Hauptfachnote in Orgel errechnet sich aus dem Mittelwert der Einzelfachnoten in Liturgischem Orgelspiel und Orgelliteraturspiel.
- (4) Die Hauptfachnote in Chorleitung errechnet sich aus den beiden Einzelfachnoten in Chorleitung (zweifache Bewertung) und Chorpraktisches Klavierspiel (einfache Bewertung).
- (5) Für die Bildung der Gesamtnote werden das Hauptfach dreifach, die Nebenfächer einfach bewertet.
- (6) Die Note mangelhaft in einem der beiden Einzelfächer der Hauptfachprüfung oder in einer Nebenfachprüfung schließt das Bestehen der Prüfung aus.

§ 14

Protokoll der Abschlussprüfung

Der Verlauf der Abschlussprüfung wird in einem Prüfungsprotokoll angefertigt und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Darin wird folgender Inhalt festgehalten:

- a. Tag und Ort der Prüfung,
- b. der Name des Prüfungsteilnehmers,
- c. die Dauer der Prüfung und die Themen,
- d. die Prüfungsnoten,
- e. besondere Vorkommnisse.

§ 15

Abschlusszeugnis

- (1) Der/die Auszubildende erhält über die bestandenen Prüfungen ein Zeugnis, aus dem die Gesamtnote und die Einzelergebnisse der Haupt- und Nebenfächer zu entnehmen sind.
- (2) Besondere musikalische Leistungen können auf dem Zeugnis vermerkt werden.
- (3) Hat der/die Auszubildende die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, ist ihm dies auf Wunsch zu bescheinigen. Dabei werden die Ergebnisse der bisher abgelegten Teilprüfungen aufgeführt.

§ 16

Wiederholung der Prüfung

- (1) Nicht bestandene Einzelfächer der Hauptfachprüfung oder Nebenfachprüfungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Die zu wiederholende Prüfung muss innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach der nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden.

§ 17

Fernbleiben von Prüfungen

- (1) Ist der/die Auszubildende durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu verantwortende Umstände an der Ablegung von Prüfungen verhindert, so hat er dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Attest, im Übrigen in angemessener schriftlicher Form der Ausbildungsleitung gegenüber nachzuweisen. Die Prüfung gilt als nicht abgelegt.
- (2) Falls der/die Auszubildende ohne ausreichende Begründung während der Prüfung zurücktritt oder ei-

nen Prüfungstermin versäumt, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

§ 18

Täuschungsversuch

Über den Ausschluss von der Prüfung bei Täuschung, Drohung oder Benutzung unzulässiger Hilfsmittel entscheidet die Prüfungskommission. Sie kann – je nach Schwere der Verfehlung – die Wiederholung der Prüfung in einzelnen oder mehreren Prüfungsfächern anordnen oder die Prüfung als nicht bestanden erklären, auch wenn die Verfehlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

§ 19

Termine und Fristen, Formulare

- (1) Die in dieser Ordnung genannten Termine zum Eignungstest werden von den zuständigen Dekanatskirchenmusikern/musikerinnen bzw. Regionalkantoren/kantorinnen vor Ort festgelegt. Sie finden in der Regel im Mai und Juni eines Kalenderjahres statt.
- (2) Die Abschlussprüfungen in den Nebenfächern finden einmal jährlich, in der Regel im Juli eines Kalenderjahres an zentralen Prüfungsorten statt.
- (3) Der Termin der Abschlussprüfung im Hauptfach wird von den zuständigen Dekanatskirchenmusikern/musikerinnen bzw. Regionalkantoren/kantorinnen vor Ort festgelegt. Die Prüfung im Hauptfach findet in der Regel einmal jährlich im September eines Kalenderjahres am Unterrichtsort statt.
- (4) Die Termine und Orte der Eignungstests, der Ausbildungssamstage sowie der Prüfungen in den Neben- und Hauptfächern werden vom Amt für Kirchenmusik in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben.

§ 20

Personenbezogene Daten

Bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten Auszubildender gelten die Vorschriften des kirchlichen Datenschutzrechts. Für die Verwendung von Daten wird eine Einwilligungserklärung gem. § 8 KDG (Anlage 6c) eingeholt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

§ 22

Übergangsregelung

Auszubildende, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung bereits eine Ausbildung für den nebenberuflichen Chorleiter- oder Organistendienst (Kirchenmusikalische Teilbereichsqualifikation) begonnen haben, haben in den folgenden zwei Jahren ihre Ausbildung nach der vom 20. Mai 1996 erlassenen Ordnung zur Ausbildung für den nebenberuflichen Chorleiter- oder Organistendienst (Kirchenmusikalische Teilbereichsqualifikation) abzuschließen. In diesem Rahmen finden Abschlussprüfungen letztmalig im September 2023 statt. Ein Wechsel in die D-Ausbildung ist ausgeschlossen.

Folgende Anlagen sind Bestandteile dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung:

Anlage 1 – Anmeldung zum Eignungstest

Anlage 2 – Ausbildungsvertrag

Anlage 3 – Bescheinigung der Pfarrei/des Ortspfarrers

Anlage 4 – Prüfungs- und Ausbildungsinhalte

Anlage 5 – Gebührenordnung

Anlage 6a – Einwilligungserklärung inkl. Datenschutzinformationen (Anlagen 6b, 6c)

Diese Anlagen können auf der Homepage des Amtes für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart eingesehen werden unter: amt-fuer-kirchenmusik.de/Inhalt/Ausbildung/D-Ausbildung/

Rottenburg, den 21. September 2021

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof